

Prof. Dr. Tobias Brönneke

Anpassung von Gewährleistungsfristen im Kaufrecht
Kurzgutachten

Karlsruhe, Jahreswechsel 2019/20

Zum Autor:

Prof. Dr. jur. Tobias Brönneke ist Professor für Wirtschaftsrecht und leitet das Zentrum für Verbraucherforschung | vunk an der Hochschule Pforzheim www.hs-pforzheim.de/vunk. Er ist Sprecher der Verbraucherkommission Baden-Württemberg www.verbraucherkommission.de. Die Veröffentlichung eines Gutachtens „Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente“ im Auftrag des Umweltbundesamts, das weitergehende Vorschläge im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie enthält, wird auf der Seite <https://www.hs-pforzheim.de/vunk/verbraucherrecht> im Laufe des Jahres 2021 unter „Aktuelles und Projekte“ erfolgen.

Kontakt: tobias.broenneke@hs-pforzheim.de

Gliederung

A.	Leistungsbeschreibung zum Kurzgutachten	3
I.	Hintergrund des Auftrags.....	3
II.	Ziel des Auftrags.....	3
III.	Gegenstand des Auftrags	3
B.	Kurzgutachten zur Anpassung von Gewährleistungsfristen im Kaufrecht	5
I.	Unzeitgemäßheit der kurzen Kaufmängelgewährleistung bei Gebrauchsprodukten	5
II.	Europarechtlicher Rahmen und zu beachtende rechtsdogmatische Grundlagen	7
1.	Europarechtlicher Rahmen.....	7
2.	Nur eine bei Ablieferung der Ware angelegter vorzeitiger Verschleiß kann ein Mangel sein	8
III.	Ein systematisch stimmiger, interessengerechter Formulierungsvorschlag....	9
IV.	Auffanglinie aufgrund rechtspolitischer Durchsetzbarkeit: Eingrenzung längerer Verjährungsfristen auf bestimmte Produktgruppen	12
1.	Die zwei zu lösenden Fragen.....	12
2.	Abgrenzung von Gebrauchs- und Verbrauchsartikeln.....	13
3.	Eine auf Einzelfallgerechtigkeit angelegte differenzierende Lösung.....	14
4.	Eine auf sofortige Rechtssicherheit angelegte Lösung	21
5.	Die Berücksichtigung gebrauchter Produkte	26
V.	Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 a) Warenkaufrichtlinie und Rechtssicherheit innerhalb längerer Gewährleistungsfristen.....	28
VI.	Fazit und Formulierungsvorschläge	33
C.	Quellenverzeichnis	40

A. Leistungsbeschreibung zum Kurzgutachten

Anpassung von Gewährleistungsfristen im Kaufrecht

I. Hintergrund des Auftrags

Das deutsche Kaufgewährleistungsrecht bietet dem Verbraucher eine Gewährleistungsfrist, während derer der Händler für die Mangelfreiheit bei Gefahrübergang einsteht. Diese Frist beträgt für Neuware zwei Jahre, unabhängig davon, um was für einen Gegenstand es sich handelt. Die erwartete Langlebigkeit oder der Kaufpreis spielen dabei keine Rolle. Um Nachhaltigkeit und Verbrauchernutzen zu stärken, fordert der vzbv, für langlebige und teure Produkte wie Haushaltsgroßgeräte und Fahrzeuge längere Gewährleistungsfristen, die der berechtigten Erwartung des Käufers an die Lebensdauer entsprechen.

Durch dieses Kurzgutachten soll ein Vorschlag für die gesetzliche Verankerung von Gewährleistungsfristen gemacht werden, die nach verschiedenen Produktgruppen gestaffelt sind.

II. Ziel des Auftrags

Das BMJV plant die Vorstellung eines Referentenentwurfs zur Umsetzung der Richtlinien über den Warenkauf und Digitale Inhalte sowie des Vertragsteils der Omnibus-Richtlinie (Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union). Mit dem Kurzgutachten soll es dem vzbv als Auftraggeber ermöglicht werden, mit konkreten Vorschlägen für eine Staffelung von Gewährleistungsfristen an politische Entscheidungsträger heranzutreten.

III. Gegenstand des Auftrags

Der vzbv will erreichen, dass die Gewährleistungsfrist von der erwartbaren Lebensdauer des jeweiligen Produkts abhängt. Zu diesem Zweck soll ein

Formulierungsvorschlag entwickelt werden, der in praktikabler und rechtssicherer Weise Gewährleistungsfristen je nach Produktgruppen differenziert.

Der Auftragnehmer entwickelt zu diesem Zweck Definitionen der unterschiedlichen Produktgruppen und Vorschläge für produktgruppenspezifische Gewährleistungsfristen, die der jeweils erwartbaren Lebensdauer Rechnung tragen. Die Formulierungsvorschläge sollen ohne Änderungen grundsätzlich zur Verabschiedung als Gesetz oder Teil eines Gesetzes geeignet sein.

Als Ansatzpunkt bzw. Vorbild für die Klassifizierung von Produktgruppen bieten sich aus Sicht des Auftraggebers die Kataloge der Ökodesign-Richtlinie an, wengleich andere Ansätze nicht von vorneherein ausgeschlossen werden sollen.

Der Auftragnehmer bereitet seine Vorschläge und deren Herleitung in einem Kurzgutachten in deutscher Sprache auf.

B. Kurzgutachten zur Anpassung von Gewährleistungsfristen im Kaufrecht¹

I. Unzeitgemäßheit der kurzen Kaufmängelgewährleistung bei Gebrauchsprodukten

Die kurze, zumeist zweijährige², Kaufmängelgewährleistung ist ein Sonderfall im üblichen Verjährungsregime des bürgerlichen Rechts.³ Entscheidender als die eigentliche Zweijahresfrist⁴ nach § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB ist der frühe Beginn des Fristlaufes mit Ablieferung der Kaufsache beim Käufer (§ 438 Abs. 2, 2. Alt. BGB).⁵

Die mit Zeitablauf größer werdenden Schwierigkeiten, vor Gericht die Tatsachengrundlage festzustellen und das Ziel, Streitigkeiten nicht unbegrenzt nach dem auslösenden Moment nachgehen zu müssen, rechtfertigen eine allgemeine Verjährung als solche, nicht aber eine gegenüber den allgemeinen Regeln⁶ verkürzte Frist. Bei Schaffung des BGB wurde diese Frist wesentlich mit der Absicht einer Wirtschaftsförderung begründet.⁷

¹ Ich bedanke mich bei meinem Kollegen Prof. Dr. Rainer Gildeggen für manche Anregung auch und gerade im Hinblick auf konkrete Formulierungsvorschläge, die ich von ihm zum Thema erhalten und in den nachfolgenden Vorschlägen verarbeiten konnte.

² Die Zweijahresfrist gilt für bewegliche Sachen. Eine Fünfjahresfrist gilt nach § 438 Abs. 1, Ziff. 2 „a) bei einem Bauwerk und b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“. Dies kann z.B. den Einbau einer Heizung in ein Wohnhaus betreffen. Bei arglistigem Handeln des Verkäufers kommt nach § 438 Abs. 3 BGB die regelmäßige Verjährung zum Zuge, die allerdings nur zu einer Fristverlängerung, nicht etwa zu einer Verkürzung der nach § 438 BGB berechneten Frist führen darf, was in speziellen Fällen sonst denkbar wäre: „Die dreißigjährige Frist nach § 438 Abs. 1, Ziff. 1 BGB „wenn der Mangel a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht“ ist im Rahmen der hier betrachteten Lebensdauer- bzw. Obsoleszenzfragen nicht einschlägig.

³ Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre und wird für verschiedene Fallgestaltungen auf bis zu 30 Jahre verlängert, vgl. §§ 196, 197.

⁴ Im Folgenden wird der einfacheren Darstellung halber die Zweijahresfrist als Chiffre für die kurze Kaufmängelgewährleistung verwendet, ohne jedes Mal auf die im Einzelfall längere Frist (siehe vorangegangene Fußnote) hinzuweisen.

⁵ Zu den Einzelheiten der Ablieferung von beweglichen Sachen an den Käufer, die grundsätzlich eine Prüfungsmöglichkeit des Käufers auf Mängel voraussetzt, siehe beispielsweise: Westermann in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, §438 BGB Rn. 25-27. Bei Grundstücken stellt das Gesetz in der ersten Alternative auf die Übergabe ab.

⁶ §§195, 199 BGB.

⁷ Ausführlich zu den damit verbundenen Fragen: Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten im Auftrag des

Die kurze Verjährung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche wird – weil sie seit 1900 zunächst als Sechsmonatsfrist und später als Zweijahresfrist gilt – als selbstverständlich hingenommen, ist es aber bei genauerer Analyse nicht. Sobald man die kurze Verjährung nicht einfach als selbstverständlich hinnimmt und hinterfragt, können die Begründungsansätze für diese kurze Sonderverjährung nicht überzeugen. Die juristischen Diskussionen über die Haftungsfrist, die auf v. Leenen zurückzuführen sind und die vielleicht das europäische Modell begründet haben, waren bisher meist formaljuristische. Eine materielle Begründung für die Haftungsfrist und ihre Länge findet sich nicht, sieht man einmal von dem wenig überzeugenden Argument ab: „Das machen viele so“.¹

Sie führt vielmehr zu einem Interessenungleichgewicht und dürfte, wie Gildeggen nachgewiesen hat,² nicht nur sondern auch wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG verfassungswidrig sein, sondern auch mit verschiedenen grundrechtlichen Verbürgungen des primären Europarechts kollidieren. Auf die ausführliche Begründung bei Gildeggen³ soll insofern im Rahmen dieses Kurzgutachtens verwiesen werden.

Mit der hier vorgeschlagenen Einführung der Haftung über die Lebensdauer und einer sich daran anschließenden eher kurzen Verjährungsfrist würde ein rationales Kriterium in die Bestimmung der Verjährungsfrist beim Kauf eingeführt. Das wäre ein Quantensprung.

Umweltbundesamtes, Berlin, Freiburg, Pforzheim 2019/2020 unter 6.6.2. – Veröffentlichung in Kürze; ferner: Gildeggen (2015): Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung kaufrechtlicher Mängelgewährleistungsansprüche, in: Brönneke Tobias/Wechsler Andrea: Obsoleszenz interdisziplinär, S. 269 – 287, ders. (2016): Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § BGB § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?, VuR 2016, S. 83-91; ders. (2017): Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, VuR 2017, S. 203-211.

¹ Näher dazu die Beiträge von Gildeggen: siehe vorangehende und nachfolgende Fußnote.

² Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, Berlin, Freiburg, Pforzheim 2019/2020 unter 6.6.6.; ders. (2017): Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, VuR 2017, S. 203-211.

³ Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, unter 6.5.2.

II. Europarechtlicher Rahmen und zu beachtende rechtsdogmatische Grundlagen

1. Europarechtlicher Rahmen

Dabei ist zu beachten, dass die europarechtliche Vorgabe (wie schon bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) nicht eine Verjährungsfrist vorgibt, sondern vielmehr eine Haftungsfrist: Nach Art. 10 Abs. 1 der Warenkaufrichtlinie „haftet [der Verkäufer] dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.“¹ Durchsetzbar sind die Ansprüche des Käufers innerhalb einer sich an die Haftungsfrist anschließenden Verjährungsfrist² soweit sich die Vertragswidrigkeiten in der Haftungsfrist gezeigt haben. Eine Vertragswidrigkeit, die sich erst nach Ablauf der Haftungsfrist zeigt, führt entsprechend dazu, dass der Verkäufer für Rechte wegen der Vertragswidrigkeit nicht mehr einstehen muss.³

Die Warenkaufrichtlinie ist zwar insgesamt vollharmonisierend, muss also im Ergebnis eins zu eins ohne jede Schwächung der Rechte der Verbraucher und ohne Schutzverstärkungen zugunsten derselben umgesetzt werden (Art. 4 Warenkaufrichtlinie). In Art. 10 Abs. 3 Warenkaufrichtlinie wird davon allerdings eine entscheidende Ausnahme gemacht: Die Mitgliedstaaten können demzufolge „längere Fristen beibehalten oder einführen“. Das läuft auf eine Minimalharmonisierung hinaus: Die zweijährige Haftungsfrist darf durch die nationalen Umsetzungsgesetze nicht unterschritten werden,⁴ kann aber zugunsten der Verbraucher heraufgesetzt werden.

¹ Zu den Unterschieden zwischen Haftungs- und Gewährleistungsfristen im Kaufrecht siehe: Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, unter 6.2., an dessen Darstellung sich II. 1. Eng anlehnt. Entsprechendes galt bereits nach der Kaufrechtsrichtlinie, vgl. Gildeggen, a.a.O. m.w.N.

² Die Haftungsfrist kann bei der Umsetzung in nationales Recht auch als Verjährungsfrist ausgestaltet werden. Dies setzt voraus, dass die Verjährungsfrist länger ist, so dass Verbraucher ihre innerhalb der Haftungsfrist entstandenen Rechte durchsetzen können (Art. 10 Abs. 4 Warenkauf-Richtlinie), Gildeggen, a.a.O.

³ Aus der Rechtsprechung des EuGH grundlegend: EuGH, Urteil vom 13.7.2017 – C – 133/16, *Ferenschild*, dazu Gildeggen, a.a.O. m.w.N.

⁴ Im Falle des Verkaufs von gebrauchten Waren kann die Frist nach Maßgabe der nationalen Umsetzung auch auf bis zu einem Jahr herabgesetzt werden.

Im Nachfolgenden wird um der sprachlichen Vereinfachung willen von Mängelgewährleistungsfristen gesprochen, wobei die feine Unterscheidung zwischen der Haftungs- und Gewährleistungsfrist vorausgesetzt wird und als selbstverständlich unterstellt wird, dass die nationale Gewährleistungsfrist so gestaltet sein muss, dass sie die europarechtlich vorgegebene Haftungsfrist im Ergebnis nicht verkürzt.

2. Nur ein bei Ablieferung der Ware angelegter vorzeitiger Verschleiß kann ein Mangel sein

In der rechtspolitischen Diskussion werden unverändert die Rechtsfolgen einer Garantie für die Haltbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit eines Gutes mit den Rechtsfolgen einer Mängelgewährleistung wegen des Nichterreichens einer berechtigterweise zu erwartenden Lebens- bzw. Funktionsdauer eines Produktes durcheinandergebracht. Das hat gravierende Folgen, weil sich dies in der rechtspolitischen Diskussion in ein pauschales (von interessierter Seite willkommenes), allerdings sachlich unzutreffendes Argument¹ gegen jede Verlängerung der Mängelgewährleistungsdauer umwandelt. Aus Sicht des Gutachters handelt es sich um das (in der Sache fehlgehende) Kernargument der Gegner einer längeren Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche. Aus diesem Grunde soll der Unterschied zwischen Beidem hier noch einmal pointiert vorangestellt werden:

Auch bei kurzlebigen Gütern und auch bei schnell verderblichen Waren wie einer Schale frischer Erdbeeren oder einem Strauß frischer Blumen gilt die zweijährige Gewährleistung nach § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB ab Übergabe. Gleichwohl kann hier nach einem halben Jahr, erst recht nach ein oder zwei Jahren kein Mängelgewährleistungsanspruch nach §§ 434/437 etc. BGB geltend gemacht werden, weil die Blumen verwelkt und die Erdbeeren verrottet sind. Das hängt ganz einfach damit zusammen, dass es nur darauf ankommt, dass die Blumen und Erdbeeren bei der Übergabe mangelfrei waren. Eine berechtigte Erwartung, dass diese Kaufgegenstände noch nach einem halben, einem oder gar bis zu zwei

¹ Es wäre wohl nicht falsch, von einem „Totschlagargument“ zu sprechen.

Jahren verzehrbar bzw. unverblüht sein würden, besteht nicht. Anders verhält es sich, wenn eine Haltbarkeits- oder Funktionsfähigkeitsgarantie übernommen wurde. Wird etwa bei einer LED-Lampe eine Dreijahresgarantie ohne Einschränkungen abgegeben, wird es sich um eine Haltbarkeitsgarantie nach § 434 Abs. 1 und 2 BGB handeln. Wird dagegen auf eine Packung mit zehn Einliter-Verpackungen H-Milch eine Haltbarkeitsgarantie für drei Jahre gegeben, läge ein Garantiefall vor, der dem Käufer gegenüber dem Garantiegeber die Rechte nach § 434 Abs. 1 BGB geben würde, wenn die Milch bereits nach Ablauf von zwei Jahren schlecht geworden wäre. Für das Folgende muss also klar sein, dass der Käufer bei einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist über zwei Jahre hinaus nur dann einen Anspruch auf Mängelgewährleistung geltend machen kann, wenn die Ware bereits bei der Ablieferung einen Mangel hatte. Dies muss der Käufer in diesem Fall beweisen,¹ was eine erhebliche Schwelle darstellen wird.²

III. Ein systematisch stimmiger, interessengerechter Formulierungsvorschlag
Eine aus systematischen Gründen vorzugswürdige Regelung für eine auf alle denkbaren Fälle zeitlich passende, angemessene Kaufmängelgewährleistung ist denkbar einfach. Sie würde in der Übernahme der allgemeinen Verjährungsfrist bestehen:

„1. § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB wird wie folgt gefasst:

„im Übrigen gilt § 195 BGB (Regelmäßige Verjährungsfrist).‘

2. §438 Abs. 2 BGB wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung beginnt entsprechend der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB“³

¹ Eine Beweislastumkehr ist nach Art. 11 Abs. 2 Warenkaufrichtlinie auf maximal zwei Jahre befristet.

² Zur „rationalen Apathie“, die Verbraucher in erheblichem Maße von – an sich berechtigten – Klagen abhält, sogleich näher.

³ Wollte man die Fälle des 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ändern, was allerdings gerade bei einzubauenden Gegenständen wie einer Zentralheizung nicht wirklich konsequent wäre, dann müsste Abs. 2 wie folgt gefasst werden: „Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der

Wichtiger als die Dreijahresfrist (oben Ziff. 1) ist freilich der Beginn der Verjährung (entsprechend dem obigen Vorschlag unter 2.). Ein Durchkreuzen berechtigter Mängelgewährleistungsansprüche durch Erheben der Einrede der Verjährung wäre dann weitgehend ausgeschlossen. Das folgt aus der Logik der Standardverjährungsregeln in §§ 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB, nach denen ein Anspruch

- a) auf jeden Fall spätestens 10 Jahre nach dem Entstehen des Anspruches verjährt (§ 199 Abs. 4 BGB)¹
- b) bis zu diesem Zeitpunkt aber nur verjähren kann, nachdem 1. der Anspruch entstanden ist und 2. der Gläubiger (in den Kaufmängelfällen also der Käufer der Sache) von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Unberechtigte Mängelgewährleistungsansprüche könnten zwar theoretisch erhoben werden; dies wäre aber ein für die Käufer riskantes Unterfangen, da sie nach Ablauf der ersten zwei Jahre in jedem Fall nachweisen müssten, dass der Mangel tatsächlich bereits bei Ablieferung der Ware bestand. Dies birgt ein erhebliches Prozesskosten- und Aufwandsrisiko, bei dem die Gefahr einer relevanten Zahl an Klagen lebensfremd erscheint und nicht mit den gesicherten Erkenntnissen zur rationalen Apathie der Verbraucher*innen² in Übereinklang zu bringen ist. Bei den Gerichten ist schließlich nicht damit zu rechnen, dass sie die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Haltbarkeits- oder Funktionsfähigkeitsgarantie einerseits und die für die Mängelgewährleistung andererseits verkennen, bei welcher nur für einen ursprünglich in der Ware angelegten Mangel gehaftet wird.

Übergabe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit Ablieferung der Sache im Übrigen gilt § 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB.

¹ Ergänzt wird § 199 Abs. 1 BGB durch differenzierte Kappungsfristen, d.h. auch ohne dass Ansprüche erkannt oder überhaupt erst entstanden sind verjähren sie in einer langen Frist, wobei 10 bzw. 30 Jahre je nach Rechtsgut (Leib und Leben etc. besonders lang) und Kenntnis des Anspruches ab der Pflichtverletzung bzw. schadensauslösenden Ursache, vgl. im Einzelnen die sachgerechte Lösung in § 199 Abs. 2 und 3 BGB.

² Brönneke, Perspektiven für die Einführung behördlicher Instrumente der Rechtsdurchsetzung, in: Schulte Nölke/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2017, 135 - 137

Rechtssystematisch sinnvoll ist der Vorschlag, weil er Sonderregelungen zugunsten einer allgemeingültigen Regelung aufgibt und so die Konsistenz der Normen des BGBs und deren daher leichtere Vermittelbarkeit und Anwendbarkeit fördert, ohne dass ungerechte Ergebnisse zu erwarten wären. Im Gegenteil: die Leistungsparität zwischen dem Käufer, der berechtigter Weise auf eine Langlebigkeit vertraut und dafür einen im Vertrag ausgehandelten Preis zahlt, und dem Verkäufer, der einen Preis für ein entsprechend langlebiges Produkt erhält, wird erst durch eine (weitgehende) Streichung der Sonderregeln über die Kaufmängelgewährleistung hergestellt. Ähnlich waren auch der Draft Common Frame of Reference (DCFR) und der Vorschlag eines Common European Sales Law (CESL) ausgestaltet.¹ Von zentraler Bedeutung ist dabei die Verjährungsfrist, die mit Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des Mangels beginnt. Die Länge der dann folgenden Verjährungsfrist ist von untergeordneter Bedeutung. Dass der Verbraucher seine Rechte nach Erkennen des Mangels angemessen zügig geltend macht, wäre zumutbar; dieser Gedanke könnte ggf. bei einer Neuregelung der Verjährung berücksichtigt werden (in den Grenzen, die durch Art. 10 Abs. 4 der Warenkaufrichtlinie gesetzt werden).

Der soeben vorgestellte Änderungsvorschlag für § 438 BGB entspricht also der fachlichen Empfehlung des Gutachters.

Gerade wegen der Unterschiede der Mängelgewährleistung und einer Garantielösung (letztere gibt dem Käufer und im Hinblick auf seine deutlich geringeren Beweispflichten mehr und einfacher durchsetzbare Rechte) bleibt eine gesetzlich geregelte Garantieaussagepflicht in Form einer Funktionsfähigkeitsgarantie, wie sie maßgeblich von Klaus Tonner² entwickelt und vom Verfasser dieses Gutachtens weiterentwickelt³ wurde, neben einer solchen zeitlich sachgerecht erweiterten Haftung des Verkäufers ein rechtspolitisch wünschenswerter Vorschlag. Auf die Veröffentlichung in Boos et

¹ Näher dazu: Gildeggen, Verschleiß und Verjährung kaufrechtlicher Mängelgewährleistungsansprüche, in Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 268f.

² In: Schlacke/Tonner/Gawel, *Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung*, UBA-Texte 72 Dessau, S. 154ff.

³ Brönneke/Freischlag, *Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantieaussagepflicht*, in: Boos/Brönneke/Wechsler, *Konsum und nachhaltige Entwicklung*, S. 155ff.

al.¹ sowie in Kürze im Gutachten für das Umweltbundesamt „Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente“² soll insoweit verwiesen werden. Die dort vorgeschlagene Funktionsfähigkeitsgarantie hat zudem den Vorteil, dass sie dem Verbraucher einen zweiten Haftungspartner bei vorzeitigem Verschleiß gibt. Aufgrund der Wirtschaftsmacht vieler Teile des Handels ist zudem damit zu rechnen, dass etwa Baumarkt- und Elektronikketten von den Händlern die Abgabe einer der berechtigt erwartbaren Lebensdauer des Produktes entsprechende Funktionsfähigkeitsgarantie vertraglich auferlegen, um die Abwicklung aller Ansprüche der Käufer von vornherein zu erleichtern.³

IV. Auffanglinie aufgrund rechtspolitischer Durchsetzbarkeit: Eingrenzung längerer Verjährungsfristen auf bestimmte Produktgruppen

1. Die zwei zu lösenden Fragen

Obwohl die unter III. vorgestellte Lösung unter Berücksichtigung der Anbieter (Hersteller und Verkäufer-) wie Käufersicht interessengerecht ist, weil sie für einen am Markt unter Nachfrageaspekten entstandenen Preis eine dem entsprechende, mangelfreie Leistung durch Mangelgewährleistungsansprüche sichert, die der berechtigten Erwartung an die Ware entspricht (marktbestimmte Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung), scheint diese Lösung, die erst recht unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an einer ressourcenschonenden Produktion geboten ist, rechtspolitisch zur Zeit nicht überwiegend erfolgversprechend durchsetzbar zu sein. Daher soll hier entsprechend dem Gutachtauftrag eine Auffanglinie entwickelt werden, die sich eher im Wege eines politischen Kompromisses wird durchsetzen lassen.

¹ Brönneke/ Freischlag, Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantienaussagepflicht wirksames Instrument gegen vorzeitigen Verschleiß S. 155ff.

² Keimeier et. al., Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente, Gutachten für das Umweltbundesamt (Forschungskennzahl 3716 373111), Berlin, Pforzheim, Freiburg 2019/2020 (erscheint demnächst).

³ Darauf weist Gildeggen in Keimeier et. al., a.a.O., unter 8.8 zurecht hin. Wichtig ist, dass die ebd. unter 8. dargelegte Weiterentwicklung der Garantienaussagepflicht zu einer wirksamen Funktionsfähigkeitsgarantie eine Verweisung der Kunden an den Herstellern mit der Gefahr von Rechtsverlusten ausschließt, wie sie im Bericht der Projektgruppe der Verbraucherschutz- und Justizministerkonferenz von 2016 „Gewährleistung und Garantie“ dargelegt wird.

Danach soll die derzeitige Rechtslage, nach der materiell rechtlich weiter bestehende Ansprüche entwertet werden, weil sie vom Käufer aufgrund ihrer vorzeitigen Verjährung gegen den Willen des Verkäufers nicht durchgesetzt werden können in den wichtigsten Fallgruppen korrigiert werden. Zu betonen ist, dass die materiell rechtlich berechtigten Ansprüche zumeist schon verjährt sind, bevor der Käufer die (schon bei Übergabe der Sache bestehende) Mangelhaftigkeit erkennen konnte. Der Kerngedanke dieser Auffanglinie besteht darin, dass der Verkäufer sich

- zum einen an einer Vereinbarung über die erwartbare Lebensdauer festhalten lassen muss und sich nicht in die Verjährung retten darf,
- zweitens, dass die unterschiedlichen Lebensdauern der Produkte Berücksichtigung bei der Bestimmung der Fristen in einer für die Praxis gut handhabbaren Weise Berücksichtigung finden sollen.

Bei der Unterscheidung zwischen lang- und kurzlebigen Gütern wird eine leicht überschaubare Gruppierung vorgeschlagen, wobei zwei Varianten vorgestellt werden, zwischen denen nach politischer Zweckmäßigkeit gewählt werden könnte: Der erste Vorschlag zielt auf eine einzelfallgerechte Abgrenzung ab. Dieser Vorschlag wird im Zweifel aber bis zum Entstehen ausreichender Kasuistik¹ mit einer gewissen Rechtsunsicherheit in (begrenzten) Randbereichen erkaufte (a). Die Variante (b) enthält eine von vornherein in hohem Maße randscharfe Regelung, die auf bekannten, im Rechtsleben bereits etablierten Produktregeln aufbaut.

2. Abgrenzung von Gebrauchs- und Verbrauchsartikeln

Kein Bedarf für eine über die durch Art. 10 Abs. 1 der Warenkaufrichtlinie als Minimum vorgegebenen zweijährigen Haftungsfrist besteht regelmäßig bei Verbrauchsgütern,² also solchen Waren, die von vornherein nicht auf

¹ Aufgrund entsprechender gerichtlicher Entscheidungen und Systematisierung derselben durch die Rechtswissenschaft.

² Auch hier kann es freilich Sonderfälle geben: So können bestimmte Lebensmittel (Getreidekörner, getrocknete Linsen und Bohnen etc.) oder auch andere Verbrauchsprodukte wie z.B. Verbandstoffe bei richtiger Lagerung außerordentlich langlebig sein. Indes liegt es in der Natur einer einigermaßen überschaubaren Regulierung, dass nicht sämtliche Einzelfälle eingefangen werden können.

Langlebigkeit ausgelegt sind. Dies betrifft zum einen alle Lebensmittel und Kosmetika¹ sowie Arzneimittel.² Auch weitere Verbrauchsgegenstände bzw. Verbrauchsstoffe, wie etwa Batterien oder andere Energieträger, Tintenpatronen, Verbandsmaterial und Hygieneartikel u.dgl. mehr sollten ebenfalls nicht von einer verlängerten gesetzlichen Gewährleistungsfrist erfasst werden und können daher ausgegliedert werden. Begrifflich kann man diese Gegenstände als „Verbrauchsartikel“³ im Gegensatz zu „Gebrauchsgegenständen“ fassen. Erstere könnten also von vornherein der derzeit geltenden kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren unterworfen bleiben. Eine nähere Definition der beiden Begriffe „Verbrauchsartikel“ und „Gebrauchsgegenstände“ könnte eingeführt werden um eine erste Eingrenzung des objektiven Anwendungsbereiches zum Ausdruck zu bringen. Hier wird darauf verzichtet, da die unten aufgeführten Normvorschläge auch ohne eine solche ausdrückliche Schranke auskommen, ohne zu unververtretbaren Ergebnissen zu kommen.

3. Eine auf Einzelfallgerechtigkeit angelegte differenzierende Lösung

a) *Parteiautonom oder gesetzlich vorgegebene längere Produktlebensdauer*

Sofern sich die Parteien auf eine zu erwartende Lebensdauer einigen, die über der sonst geltenden Verjährungsfrist liegt, ist es plausibel, das Ende der Verjährung bis nach diesem Datum herauszuschieben. Dies ist ein wirksames Instrument, um „Versprechen ins Blaue hinein“ zu vermeiden und zu sichern, dass das, was die Parteien privatautonom ausgehandelt haben, auch tatsächlich Wirklichkeit wird:

¹ Hier besteht eine Pflicht eine Mindesthaltbarkeit anzugeben; vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c Kosmetik-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59-209; Art. 9 Abs. 1 lit. f Lebensmittel-Informationsverordnung: Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63. Man könnte daran denken, die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist nicht vor Ablauf dieser Frist ablaufen zu lassen. Ein dringendes dahingehendes rechtspolitischer Bedarf ist indes nicht zu erkennen.

² Hier besteht die Pflicht zur Angabe einer Mindesthaltbarkeit, vgl. Art. 54 lit. h Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel: Richtlinie 2001/83/EG, ABl. EG, L 311 vom 28.11.2001, S. 67-128. Auch in soweit könnte man daran denken, Mängelgewährleistungsansprüche nicht vor Erreichen des so angegebenen Datums verjähren zu lassen. Wie schon bei Lebensmitteln und Kosmetika ist in soweit allerdings kein dringender rechtspolitischer Handlungsbedarf erkennbar.

³ Dabei wird bewusst nicht der Begriff der „Verbrauchsgüter“ gewählt, da dieser bereits in Art. 1 Abs. 2 b) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie definiert wird und eine abweichende zweite Definition vermieden werden sollte.

Es wird vermieden, dass sich eine der Parteien einseitig grund- und folgenlos von der vertraglich eingegangenen Verpflichtung lösen kann, dass ein vom Käufer käuflich erworbener Gegenstand eine gewisse Haltbarkeit aufweisen muss. Dasselbe muss gelten, wenn das Gesetz (namentlich Durchführungsakte der Ökodesignverordnung) gewisse Lebensdauerparameter vorgeben: Erreicht das Produkt den jeweils vorgegeben Lebensdauerstandard nicht, was nach Ablauf der bisher geltenden zweijährigen Gewährleistung der Käufer beweisen muss,¹ dann liegt ein Mangel vor. Dies ist ebenfalls interessengerecht: Anbieter werden so gezwungen, die gesetzlichen Vorgaben ernst zu nehmen. Das ist nicht nur im Hinblick auf die begünstigten Verbraucher richtig, die darauf vertrauen können sollen, das zu ihren Gunsten bestehende gesetzliche Mindeststandards eingehalten werden. Dies ist zudem eine nötige Ergänzung der Kontrolle durch die Marktaufsicht, die in aller Regel schon aus Kapazitätsgründen die Marktfähigkeit von Produkten nur vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes bzw. unmittelbar bei der Vermarktung (Warenproben aus dem Geschäft ziehend) kontrollieren kann. Hier bewirkt die Verlängerung der Verjährungsfrist mit zivilrechtlichen Mitteln eine Nachmarktkontrolle nach Ingebrauchnahme der Geräte bzw. Produkte, die erforderlich ist, um die Normen, die eine Lebensdauer vorgeben, überhaupt wirkungsvoll zu sanktionieren.

Dieser Teil der Regelung könnte wie folgt lauten:

„Die Verjährung endet in den Fällen des § 438 Abs. X Ziff. Y² BGB [Zeitraum] nach Ablauf der vertraglich vereinbarten, der anhand gesetzlich vorgegebenen Parameter festgelegten oder [...] Lebensdauer.“

b) Konkretisierung anhand der berechtigten Verbrauchererwartung im Übrigen

Im Übrigen könnte die berechtigte Verbrauchererwartung ein grundlegender Parameter für die Konkretisierung der längeren Gewährleistungsfristen im Übrigen darstellen. Klarzustellen ist dabei Folgendes: Das oben ausgeführte

¹ Wobei ihm in besonders bedeutenden Fällen klagefähige Verbände zur Seite stehen werden (zu den Möglichkeiten der Verbandsklagen siehe: Brönneke, Perspektiven, in: Schulte-Nölke/BMJV, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 141ff.).

² Die genauen Absatz- und Zifferbezeichnungen sind abhängig von der weiteren Ausgestaltung eines neu zu fassenden § 438 BGB (Verjährung der Mängelansprüche). Am Ende dieses Teils wird ein durchformulierter Vorschlag unterbreitet.

Beispiel des Schälchen Erdbeeren, das de lege lata einer zweijährigen Verjährung unterliegt und nach Umsetzung der Warenkaufrichtlinie weiter unterliegen muss, zeigt, dass die Verjährungsfrist, auch eine verlängerte Verjährungsfrist, eben gerade *keine* Haltbarkeitsgarantie ausspricht. Mit anderen Worten wird bei einem technischen Defekt einer Waschmaschine nach neuneinhalb Jahren bei einer zehn- oder fünfzehnjährigen Verjährungsfrist für Haushaltsgroßgeräte die Geltendmachung eines Kaufmängelgewährleistungsanspruches nicht von vornherein abgeschnitten. Das ist z.B. gut so, wenn Händler und Hersteller die Maschine mit einer zu erwartenden 15-jährigen Lebensdauer angepriesen haben, die im konkreten Fall nicht erreicht wird. Ein irgendwie gearteter Automatismus dergestalt, dass wegen des Ausfalls der Maschine bereits nach 9,5 Jahren ein Anspruch auf Reparatur oder ein anderes Mängelgewährleistungsrecht bestünde, geht damit nicht einher; auch eine Vermutungswirkung in dieser Richtung folgt daraus nicht. Dass die Maschine im Zeitpunkt der Übergabe¹ tatsächlich fehlerhaft war und nicht z.B. durch eine außergewöhnlich hohe Belastung (etwa die gemeinsame Nutzung der Maschine durch mehrere Mietparteien) die berechtigter Weise erwartbare Lebensdauer tatsächlich erreicht hatte, muss dann vielmehr der Käufer beweisen; es wird ihm aber die Chance nicht genommen, einen bereits ursprünglich innewohnenden Mangel zu beweisen.

Es ist wichtig, dies Beispiel zu Ende zu denken, um aufzuzeigen, wie eine sinnvolle Regel in der Praxis wirken kann: Einer mit einer erwartbaren Lebensdauer von 15 Jahren ausgelobten Maschine könnte als Premiummaschine einen Kaufpreis von beispielsweise 1200,- € gehabt haben. Da sie 2/3 der Laufzeit funktioniert hat, bliebe ein Restwert von 400,- €, die ein betroffener Verbraucher im Beispiel durch eine aufwändige Reparatur auf Kosten des Verkäufers zu gewinnen hat. Für einen Streitwert von 400,- € aber, das zeigen Untersuchungen zum Klageverhalten der Verbraucher, werden Verbraucher in aller Regel nicht den Klageweg beschreiten: Das gebietet die sog. rationale Apathie, d.h. das Prozesskostenrisiko und der Aufwand an Zeit und Nerven ist – bei durchaus

¹ Rechtstechnisch genauer: „Ablieferung“ nach §438 Abs. 2 BGB.

vollkommen rationaler Betrachtung – für den einzelnen Verbraucher zu hoch, um sich für eine Klage zu entscheiden.¹

Handelt es sich hingegen um einen massenweise vorkommenden Funktionsverlust, bei dem z.B. ein Entwicklungsfehler nahe liegt, werden statt dessen die Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes² relevant. In einem derartigen Fall könnten klagebefugte Verbraucherverbände entscheiden, die Angelegenheit stellvertretend für die betroffenen Verbraucher mittels eines ihrer kollektiven Rechtsschutzinstrumente vor Gericht klären zu lassen, mit dem Ziel, dass alle betroffenen Verbraucher in den Genuss ihrer tatsächlich ja bestehenden Rechte kommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die klagebefugten Verbände mit ihrem angesichts der großen Breite ihrer Aufgaben sehr schmalen Klageetat sehr vorsichtig umgehen müssen. Das tun sie in der Praxis auch und die Erfolgabilien des kollektiven Rechtsschutzes belegen,³ dass die Verbände den Verbrauchern dabei sehr effektiv zu ihren Rechten verhelfen. Kurzum: Das Klagerisiko verhindert wirksam, dass es zu einer Welle unberechtigter Klagen kommt. Erst und gerade durch die Verbandsklagemöglichkeiten erhalten verlängerte Gewährleistungsfristen ihre praktische Wirksamkeit, mit der sie die Durchsetzbarkeit der vertraglich versprochenen bzw. berechtigterweise vom Verbraucher vorausgesetzten Lebensdauer eines Produktes ermöglichen.

Innerhalb der von der Warenkaufrichtlinie festgelegten Zeitdauer ist die berechnete Verbrauchererwartung (Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie) für den individuellen Fall durch die Rechtsprechung in erster Linie der nationalen Gerichte festzulegen, wobei im Hinblick auf die Richtlinienkonformität der Auslegung nach allgemeinen Regeln eine Korrektur durch den Europäischen Gerichtshof erfolgen kann und muss. Nach und nach wird sich in diesem Bereich

¹ Zur rationalen Apathie und den Gründen, aus denen heraus Verbraucher regelmäßig auf Klagen verzichten: Brönneke, Perspektiven, in: Schulte-Nölke/BMJV, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 135ff.

² Übersicht bei: Brönneke, Perspektiven, in: Schulte-Nölke/BMJV, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 141ff.

³ Zu den Erfolgen der Verbraucherverbände mit einer systematischen Auswertung: Halfmeier, 50 Jahre Verbraucherverbandsklage. Berlin 2015; ferner: Heidemann-Peuser, Recht durchsetzen - Verbraucher stärken.

eine Kasuistik herausbilden, die sukzessive zu mehr Rechtssicherheit führen wird.

Oberhalb der zwei Jahre ist der Gesetzgeber in den allgemeinen Grenzen des primären Europarechts und des Verfassungsrechts¹ frei, wie er längere Gewährleistungsfristen konkretisieren möchte. Es besteht hier Raum für eine plausible Gruppenbildung, bei der gestaffelte Gewährleistungsfristen gebildet werden. Ein zu lösendes Problem besteht dabei

- in der genauen Abgrenzung der einzelnen Produktgruppen (a) und ein anderes
- in der Bestimmung der Länge der zugrunde zu legenden Lebensdauern (b).

Will man die damit verbundenen Fragen wissenschaftlich fundiert lösen, wären Marktbefragungen relevanter Käufergruppen möglich, mit denen die Erwartungshaltung der Verbraucher ermittelt würde. Eine andere Methode, die weniger auf die Verbrauchererwartung, als vielmehr die technischen und Marketing-Kenntnisse der Anbieterseite aufbauen würde, würde bei den Anbietern Zahlen zu den Lebensdauern ihrer Produkte einfordern, die sie z.B. aufgrund von ohnehin vorgeschriebenen Prognose der tatsächlichen Lebens- und Nutzungsdauern ihrer Produkte sowie der ebenfalls erforderlichen Marktbeobachtung haben; die diesbezüglichen Pflichten ergeben sich aus entsprechenden produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen.²

Freilich wäre dies ein durchaus aufwändiges Verfahren, das möglicherweise im Rahmen der für die Umsetzung der Richtlinie zur Verfügung stehenden Zeit nur mit Mühe umsetzbar wäre. Da eine allgemeine Kappung sämtlicher Gewährleistungsansprüche nach zwei Jahren bezogen auf die Parteien des Kaufvertrages keine gerechte und im Hinblick auf das Allgemeinwohl sachgerechte Lösung darstellt, kommt stattdessen eine schneller einführbare

¹ Auf die Grundrechtsrelevanz im Hinblick auf die Grundrechte der Europäischen Union wie auch der des Grundgesetzes wurde bereits oben unter I. hingewiesen, siehe hierzu die grundlegenden Ausführungen von Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, unter 6.5.2.

² Um derartige Zahlen für staatliche Zwecke nutzen zu können, habe ich an anderer Stelle vorgeschlagen, die ohnehin bestehenden Marktbeobachtungspflichten ausdrücklich auf

Lösung in Betracht, bei der ohne weiteres zur Verfügung stehende Kenntnisse und ggf. Allgemeinwissen bzw. Erfahrungen in einem ersten Schritt für die Bestimmung a) der Produktgruppen und b) der Lebensdauern herangezogen werden.¹

Im Einzelfall sind sehr verschiedene Gruppenbildungen und Verjährungslängen denkbar. Im Rahmen dieser Ausarbeitung soll ein konkreter Vorschlag in dem Bewusstsein unterbreitet werden, dass die Details eine Frage der politischen Aushandlung sein werden und bei der möglichst auch unabhängige Experten mit Erfahrungen der Produktbeurteilung im Interesse der Verbraucher hinzugezogen werden.²

Gesetzgebungstechnisch elegant lässt sich dies lösen, indem der Grundsatz im BGB geregelt wird, während Details in einen zu diesem Zweck einzufügenden neuen Artikel des EGBGB ausgelagert werden. Um die Geltendmachung berechtigter Mängelgewährleistungsansprüche nicht vor der Kenntnis oder jedenfalls grob fahrlässigen Unkenntnis durch den Käufer zunichte zu machen, ist der Beginn der Verjährung entsprechend den allgemeinen Regeln³ an diese Faktoren zu koppeln. Eine entsprechende Regelung für das BGB könnte wie folgt lauten:

§ 438 Abs. 1 BGB neu Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist

„Die Verjährung beginnt

- a) bei Grundstücken mit Übergabe*
- b) im Übrigen, wenn der Käufer Kenntnis des Mangels erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.*

lebensverkürzende Schwachstellen auszudehnen. Gemeinsam mit einer generellen Pflicht, Produkte so zu konstruieren, dass vorzeitiger Verschleiß zu vermieden wird, würde mit sich bringen, dass nicht zu rechtfertigende Lebenszeitverkürzende Konstruktionsweisen von Produkten behoben werden müssten, sobald dies Problem offenkundig wird (Brönneke Verkürzte Lebensdauer, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 201f.

¹ Nach einer gewissen Zeit sollte die Bundesregierung dann einen Erfahrungsbericht vorlegen, in dem der Frage nachgegangen wird, ob die so festgelegten Fristen tatsächlich sachgerecht sind, um die gesetzliche Lösung ggf. zu novellieren. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen beim Erlass europäischer Richtlinien und entspricht auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in solchen Fällen, in denen der Gesetzgeber bestimmte Wirkungen erzielen will, diese aber nicht genau vorherbestimmen kann, sondern zunächst nur prognostiziert: Er ist in diesen Fällen zur Beobachtung der Resultate des Gesetzes verpflichtet um ggf. nachzusteuern, wenn seine Prognosen nicht zutrafen.

² In Deutschland kommt insoweit jedenfalls die Expertise der Stiftung Warentest in Betracht.

³ Beginn der regelmäßigen Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB.

Die Verjährung endet in den Fällen des § 438 Abs. 2 b) BGB [ein Jahr¹] nach Ablauf der vertraglich vereinbarten oder nach der Art der Sache bei üblicher Verwendung zu erwartenden Lebensdauer der Kaufsache. Die üblicherweise zu erwartende Lebensdauer wird in Art. xx EGBGB näher definiert.“

Die ergänzende Regelung im EGBGB kann wie folgt gefasst werden:

Art. xx EGBGB Üblicherweise zu erwartende Lebensdauer im Rahmen der Kaufmängelverjährung

(1) Maßgeblich für das Ende der Verjährungsfrist nach § 438 BGB ist bei

Gebrauchsgütern die von den Vertragsparteien vereinbarte Lebensdauer der verkauften Waren.

(2) Haben die Parteien eine Produktlebensdauer nicht vereinbart, bestimmt sich das Ende der Verjährungsfrist in Anlehnung an die vom Käufer zu erwartete Lebensdauer einer Kaufsache. ²Die Lebensdauer, die Käufer im Sinne der Verjährungsvorschriften nach der Art der Sache erwarten können (Verjährungslebensdauer) werden wie folgt festgelegt: ³Kaufgegenstände können eine kurze, mittlere und lange Lebensdauer haben. ⁴Die kurze Lebensdauer beträgt bei gewöhnlicher Verwendung 2 Jahre. ⁵Die mittlere Lebensdauer beträgt bei gewöhnlicher Verwendung 5 Jahre. ⁶Die lange Lebensdauer beträgt bei gewöhnlicher Verwendung [15]² Jahre.

(3) ¹Produkte mit kurzer Lebensdauer sind: Verbrauchsgüter wie insbesondere Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, Batterien, Einmalprodukte, sowie weiter Bekleidung, Schuhe und ähnliche Gegenstände, die in einer Verordnung nach Abs. 4 genannt werden.

²Produkte mit mittlerer Lebensdauer sind: Elektronikprodukte, soweit sie keine

¹ Die konkrete Dauer ist eine an Zweckmäßigkeitsaspekten zu bemessende Größe und bedarf der politischen Aushandlung.

² Diese Zeitdauer erscheint angesichts der aktuellen politischen Diskussion sehr lang. Dabei gibt es viele, auch technische Gegenstände, die deutlich länger als diese Frist halten und bei denen Verbraucher nach – natürlich nicht repräsentativen – Umfragen im Bekannten- und Freundeskreis und unter Studierenden auch genau diese Erwartungshaltung bestätigt bekommen hat: „Ich denke, das sollte jetzt mal so 15 – 20 Jahre ohne Probleme halten.“ Dies betrifft z.B. Gas- oder Elektroherde, Heizungen aber auch bei teureren Fahrrädern und solchen, die ohne sehr viel Technik daherkommen werden Zeiten von > 10 Jahren als Erwartung genannt. Die Liste ließe sich fortsetzen. Jedenfalls ist auch hier klar, dass die konkrete Zahl politisch auszuhandeln sein wird und nur in begrenztem Maße eine genau, noch dazu wissenschaftlich fundierte Größe werden wird.

Haushaltsgroßgeräte sind (weiße Ware), Software, gewerblich genutzte Fahrzeuge mit hoher Fahrleistung.

³Produkte mit langer Lebensdauer sind: Fahrzeuge aller Art, soweit sie keine mittlere Lebensdauer haben; Haushaltsgeräte, Möbel, Maschinen und Anlagen und alle sonstigen Produkte¹.

(4) Das [zuständige] Bundesministerium² wird ermächtigt, durch Verordnung nach Anhörung der interessierten Kreise und der Wissenschaft Konkretisierungen für die in Abs. 3 genannten Kategorien festzulegen. Stellt sich dabei heraus, dass die in Abs. 3 genannten Kategorien bei konkreten Zuordnungen auf unzutreffenden Annahmen basiert, wird ein Änderungsgesetz in den Bundesrat und Bundestag eingebracht, mit dem die Zuordnungen korrigiert werden.

(5) Bestehen gesetzlich normierte Lebensdauervorgaben, so endet die Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die gesetzlich vorgegebene Lebensdauer des Produktes erreicht wird. Bezieht sich eine Lebensdauervorgabe auf einen Teil eines Produktes, so endet die Verjährung nicht, bevor die gesetzlich vorgegebene Mindestlebensdauer des Teiles des Produktes erreicht wurde.

4. Eine auf sofortige Rechtssicherheit angelegte Lösung

a) *Längere Verjährungsfristen unter Bezugnahme auf den Anwendungsbereich der Ökodesignrichtlinie*

Sollte eine Regelung mit der Aufzählung bestimmter Warengruppen, wie sie in dem obigen Entwurf eines Artikels xx EGBGB in dessen Absatz drei vorgeschlagen wird, nicht als randscharf genug angesehen werden, bestünde eine Alternative darin, Produktgruppen entsprechend bereits bestehender Produktregulierungen des europäischen bzw. deutschen Rechtes in Bezug zu nehmen, bei denen bereits eine gerüttelte Erfahrung der Rechtspraxis (und wo nötig Rechtsprechung) zur Abgrenzung von Zweifelsfragen besteht.

¹ Die Aufnahme „aller sonstigen Produkte“ in den Bereich der langen Verjährungslebensdauer dient dazu, der Industrie einen Anreiz zu bieten, konkretisierende Normen zu bilden, mit denen konkretere, im Detail sachangemessene Regeln geschaffen werden.

² Z.B. „der Justiz und für Verbraucherschutz im Benehmen mit dem ... z.B. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“.

Naheliegender ist zunächst der Gedanke, in diesem Zusammenhang auf die Ökodesignrichtlinie und deren Anwendungsbereich zurückzugreifen, weil die Normierung von Mindestlebensdauern und auch die Angabe von durchschnittlichen Lebensdauern bzw. Lebensdauerindikatoren auf Produkten durch Ökodesignumsetzungsakte erfolgt und die Diskussion mit Bezug auf Fragen der Obsoleszenz sich stark auf dieses Regelungsgebiet bezieht. Das mag auch damit zusammenhängen, dass die bedeutendsten Player innerhalb der Bundesregierung und Bundesverwaltung insofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie in besonderem Maße das Umweltbundesamt darstellen, die bundesseitig für die Begleitung der europäischen, delegierten Rechtssetzung im Ökodesignrecht¹ fachlich zuständig sind.

Dies wäre unter Rückgriff auf den Anwendungsbereich der Ökodesignrichtlinie (Art. 1) denkbar. Damit würden „energieverbrauchsrelevante Produkte“ erfasst, die in Art. 2 Ziff. 1 Ökodesignrichtlinie wie folgt definiert werden: Ein derartiges Produkt bezeichnet „einen Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und der in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind, als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können“. Aus dem Anwendungsbereich der Ökodesignrichtlinie ausgeklammert werden allerdings nach deren Art 1 Abs. 3 „Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung“. Darunter fallen also insbesondere Automobile, Motorräder etc. Da es keinen Grund dafür gibt, gerade derartige teure Produkte aus einer

¹ Konkrete Anforderungen an Produkte ergeben sich nicht aus der Ökodesignrichtlinie sondern aus Durchführungsrechtsakten, die als europäische Verordnungen ergehen.

längeren Gewährleistung herausfallen zu lassen, sollte diese Ausnahme bei der sinngemäßen Übernahme des Textes entfallen:¹

§ 438 Abs. 1 BGB neu (Variante 1)

[Abs. 1 S. 1 wie oben] Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Sachen im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie 200/125/EG endet die Verjährung [7]² Jahre nach der Ablieferung der Sache an den Käufer. Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder wenn gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben bestehen; in diesem Fall tritt die so vertraglich oder durch das Gesetz bestimmte Haltbarkeitsdauer an die Stelle der in Satz 2 genannten Frist.“

Diese Bezugnahme würde allerdings zum Herausfallen von nicht energieverbrauchsrelevanten technischen Produkten führen (z.B. Heimtrainer etc.). Zu erwägen wäre, derartige Produkte durch anderweitige Bezugnahmen auf einschlägige Regelungen in den Anwendungsbereich des soeben vorgeschlagenen § 438 Abs. 1 S. 2 BGB neu mit einzubeziehen.

Ergänzt werden könnte diese Regelung dann durch einen in § 438 BGB neu einzufügenden Absatz 6, der das zuständige Ministerium nach Anhörung der interessierten Kreise und der Wissenschaft ermächtigt, Genaueres und Abweichendes durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine entsprechend anzupassende Formulierung wurde oben als Art. xx EGBGB Abs. 4 vorgestellt.

¹ Alternativ dazu könnte man für Verkehrsmittel Definitionen aus diesbezüglichen staatlichen Regeln übernehmen, z.B. unter Bezugnahme auf §16 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

² Da eine Binnendifferenzierung innerhalb der Ökodesignrichtlinie schwierig ist und insbesondere wegen der nur punktuellen Regulierung nicht unter Bezugnahme auf die Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie hergeleitet werden können, wird hier ein relativer Mittelwert zwischen der oben vorgeschlagenen mittleren und der langen Verjährungsdauer vorgeschlagen. Dies wird sicherlich ein Punkt politischer Vereinbarung sein, auch wenn im Rahmen dieses Gutachtens gezeigt wurde, dass die Sorgen, man könne durch verlängerte Gewährleistungsfristen quasi zu Haltbarkeitsgarantien kommen an der Sache vorbeigehen und die so geweckten Ängste damit keine tragfähige Begründung haben. Aus Sicht des Gutachters wären 10 oder 15 Jahre angemessenere Zeiträume.

b) *Längere Verjährungsfristen unter in Anlehnung an den Anwendungsbereich von sektorenspezifischen Regelungen des Produktsicherheitsrechts*

Die Obsoleszenzdiskussion erfasst überwiegend solche technischen Produkte, die Strom brauchen und von der europäischen Richtlinie über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel¹ erfasst werden und weiter solche, die als Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie² anzusehen sind. Um auch Fahrzeuge und insbesondere KfZ mitzuerfassen, die von der Maschinenrichtlinie ausgenommen werden, sollte zusätzlich eine Bezugnahme auf § 16 StVZO erfolgen, der die zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge regelt. Eine entsprechende Regelung, die diese Produktgruppen in Bezug nimmt, könnte lauten:

§ 438 Abs. 1 BGB neu (Variante 2)

[Abs. 1 S. 1 wie oben] Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Sachen im Sinne von Art. 2 lit a) der Richtlinie 200/125/EG [Maschinenrichtlinie] sowie Art. 1 S. 2 der Richtlinie 2014/35/EU elektrische Betriebsmittel] endet die Verjährung [7]³ Jahre nach der Ablieferung der Sache an den Käufer. Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder wenn gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben bestehen; in diesem Fall tritt die so vertraglich oder durch das Gesetz bestimmte Haltbarkeitsdauer an die Stelle der in Satz 2 genannten Frist.“

Ob einzelne Produktgruppen nicht erfasst werden, die aber erfasst werden sollten, wie etwa der oben bereits genannte Heimtrainer, oder im Gegenteil

¹ Umgesetzt in der deutschen 1. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Verordnung über elektrische Betriebsmittel.

² Umgesetzt in der deutschen 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung.

³ Da eine Binnendifferenzierung innerhalb der Ökodesignrichtlinie schwierig ist und insbesondere wegen der nur punktuellen Regulierung nicht unter Bezugnahme auf die Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie hergeleitet werden können, wird hier ein relativer Mittelwert zwischen der oben vorgeschlagenen mittleren und der langen Verjährungsdauer vorgeschlagen. Dies wird sicherlich ein Punkt politischer Vereinbarung sein, auch wenn im Rahmen dieses Gutachtens gezeigt wurde, dass die Sorgen, man könne durch verlängerte Gewährleistungsfristen quasi zu Haltbarkeitsgarantien kommen an der Sache vorbeigehen und die so geweckten Ängste damit keine tragfähige Begründung haben. Aus Sicht des Gutachters wären 10 oder 15 Jahre angemessenere Zeiträume.

andere Produktgruppen wiederum ohne Verluste für das Regelungsziel einer gerechteren Bestimmung der Gewährleistungsfristen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden müssten, soll hier nicht weiter untersucht werden, da hier das Ergebnis der Beteiligung interessierter Kreise am Gesetzgebungsverfahren nicht vorweggenommen werden soll, bei dem sachgerechte Feinjustierungen als Anregungen möglicher Regelungsbetroffener zu erwarten sind. Hier sollte aufgezeigt werden, dass eine Bezugnahme auf bestehende Regelungen möglich ist und zu einer hinreichend randscharfen Abgrenzung der Produktgruppen führen kann.

Für eine Bezugnahme auf Regeln aus dem Produktsicherheitsrecht spricht, dass Hersteller im Rahmen des Produktsicherheitsrechts ohnehin die zu erwartende Nutzungsdauer ihrer Produkte prognostizieren müssen, um eine im Rahmen des Produktsicherheitsrechts erforderliche Konformitätsbewertung vornehmen zu können. Hinzu kommt die Marktbeobachtung, durch die Erkenntnisse über Funktionsstörungen und das Ende der Produktnutzung beim Hersteller auflaufen. Würde ein derart unter Bezugnahme auf produktsicherheitsrechtlich eingeführte Begriffe neugefasster § 438 BGB eingeführt, so läge es wiederum nahe, dass das zuständige Ministerium nach Anhörung der interessierten Kreise und der Wissenschaft ermächtigt würde, Genaueres und Abweichendes durch Rechtsverordnung zu regeln (neuer §438 Abs. 6 entsprechend der oben als Art. xx EGBGB Abs. 4 vorgestellten, noch leicht anzupassenden Regelung). Aufgrund der genauen Kenntnisse der Hersteller zu den Lebenszeitbedingungen und die bewusste gesetzliche Bezugnahme auf produktsicherheitsrechtliche Regelungen darf damit gerechnet werden, dass Hersteller in Folge einer solchen Neufassung des § 438 BGB einen erheblichen Anreiz zur Mitwirkung an derartigen Verordnungsregelungen hätten, wenn sie belegen können, dass die gesetzlich dann entsprechend lang zu gestaltende Verjährungsfrist bei bestimmten Produktgruppen nicht benötigt wird.

Vorzugswürdig gegenüber einer wenig sprechenden Inbezugnahme der europäischen Richtlinien könnte allerdings auch eine in Anlehnung an das

europäische Produktsicherheitsrecht entwickelte knappe Formulierung sein. Eine derartige Formulierung könnte wie folgt lauten:

§ 438 Abs. 1 BGB neu (Variante 3)

[Abs. 1 S. 1 wie oben] Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Bei technischen Produkten endet die Verjährung [7]¹ Jahre nach der Ablieferung der Sache an den Käufer. ³Ein technisches Produkt im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.² ⁴Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder wenn gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben bestehen. ⁵In diesem Fall tritt die so vertraglich oder durch das Gesetz bestimmte Haltbarkeitsdauer an die Stelle der in Satz 2 genannten Frist.“

Die Definition des technischen Produktes in der soeben vorgeschlagenen Neuformulierung eines § 438 Abs. 1 S. 3 BGB dürfte, da sie auf einer bereits bestehenden europäischen Definition aufbaut, zu hinreichender Rechtsklarheit hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches der verlängerten Verjährungsfrist führen. Sie grenzt zudem die Produkte nicht aus, die keinen Fremdantrieb benötigen, wie z.B. das beispielhaft genannte Trimmerad.

5. Die Berücksichtigung gebrauchter Produkte

Ein nicht unwesentliches Detail bleibt dabei noch zu regeln: Nach Art. 10 Abs. 6 der Warenkaufrichtlinie bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, ob sie es zulassen, dass die Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr verkürzt werden kann, wie dies de lege lata bereits nach § 476 Abs. 2 BGB möglich ist. In diesen Fällen sollte die Verkürzung der Gewährleistungsfrist durch den

¹ Da eine Binnendifferenzierung innerhalb der Ökodesignrichtlinie schwierig ist und insbesondere wegen der nur punktuellen Regulierung nicht unter Bezugnahme auf die Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie hergeleitet werden können, wird hier ein relativer Mittelwert zwischen der oben vorgeschlagenen mittleren und der langen Verjährungsdauer vorgeschlagen. Dies wird sicherlich ein Punkt politischer Vereinbarung sein, auch wenn im Rahmen dieses Gutachtens gezeigt wurde, dass die Sorgen, man könne durch verlängerte Gewährleistungsfristen quasi zu Haltbarkeitsgarantien kommen an der Sache vorbeigehen und die so geweckten Ängste damit keine tragfähige Begründung haben. Aus Sicht des Gutachters wären 10 oder 15 Jahre angemessenere Zeiträume.

² Übernahme von wesentlichen Teilen einer Definition in Art. 2 lit. a Maschinenrichtlinie („...Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, [...] die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.“).

Verkäufer der gebrauchten Sache („Gebrauchtwarenverkäufer“) nicht dazu führen, dass die ursprünglich gegenüber dem Verkäufer der Neuwaren („Erstverkäufer“) bestehenden Ansprüche gleich mit abgeschnitten werden. Dies kann vermieden werden, indem der Gebrauchtwarenverkäufer eine solche Verkürzung ausdrücklich nur bei Abtretung seinen Anspruch gegen den Erstverkäufer abtritt. Eine entsprechende Regelung würde lauten:

Art. 476 Abs. 2 BGB wird wie folgt neu gefasst: „Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden. Abweichend hiervon ist bei Gebrauchtwaren eine Vereinbarung möglich, durch die die Verjährungsfrist auf ein Jahr ab der Aushändigung der gebrauchten Sache herabgesetzt wird, sofern der Verkäufer zugleich die Mängelgewährleistungsansprüche aus dem Vertrag an den Käufer abtritt, die ihm aus dem Vertrag zustehen, aufgrund dessen er selbst den Kaufgegenstand erworben hatte.“

V. Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 a) Warenkaufrichtlinie und Rechtssicherheit innerhalb längerer Gewährleistungsfristen

Im Laufe des Gutachtens wurde herausgearbeitet, dass für die Regelung von Gewährleistungsfristen die gesetzliche Grundkonstruktion des nationalen bürgerlichen Rechts wie auch des noch geltenden und des neuen europäischen Kaufrechts,¹ respektiert werden sollte. Danach besteht a) ein grundlegender Unterschied zwischen den Rechten aus Mängelgewährleistung einerseits und einer Haltbarkeits- oder Funktionsgarantie andererseits, indem eben (nur) bei der Mängelgewährleistung der eigentliche Mangel bereits bei Übergabe bzw. Ablieferung der Sache beim Käufer vorliegen muss. b) Indiziert das Vorliegen einer Funktionsunfähigkeit innerhalb einer langen, aber auch innerhalb der kurzen zweijährigen Gewährleistungsfrist noch nicht, dass ein Mangel in der Sache vorliegt. Dieser ist vielmehr vom Käufer separat darzulegen und zu beweisen.

Erhebliche Rechtsprechung in diesem Bereich gibt es im Bereich von gebraucht verkauften Kraftfahrzeugen, die vorzeitig Mängel bis zum wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden aufweisen. Reinking/Eggert fassen dies mit dem einleuchtenden Beispiel zusammen, dass ein normaler Gebrauchtwagen zu mehr taugen muss, als eben vom Hof des Gebrauchtwagenhändlers fahren zu können.² Damit wird die zumeist instanzgerichtlichen Rechtsprechung gut auf den Punkt gebracht, zu der der ADAC eine umfassende Sammlung dokumentiert hat.³ Diese Rechtsprechung ist im Kern richtig; die Richter haben in der nach § 286 ZPO gebotenen freien Beweiswürdigung (vielfach aufgrund ihrer eigenen Allgemeinkenntnisse) eben solche Fälle zugunsten der Autokäufer entschieden, in denen die im KfZ-Kaufvertrag ausgehandelte Vertragsparität anschließend nicht verwirklicht wurde, weil das Fahrzeug einen gravierenden Mangel aufwies.

¹ Das aus Kompetenzgründen auf Verbrauchergeschäfte begrenzt ist.

² *Reinking/Eggert, Der Autokauf*, 2017, Rn. 3000; zustimmend: *Hess, Geplante Obsoleszenz*, 2018, S. 99, Fn. 408.

³ ADAC: ADAC-Liste Mangel / Verschleiß, Stand: 20.08.2014, https://www.adac.de/-/media/adac/pdf/jze/mangel-verschleiss-liste_1.pdf, letzter Zugriff am 28.11.2019

Ein in sich geschlossenes System kann man die so entstandene Kasuistik nach eingehender Analyse eher nicht bezeichnen.¹

Wünschenswert ist es, dass hier nicht erst in Gerichtsverhandlungen punktuell und letztlich unsystematisch und zufällig Erkenntnisse zu der tatsächlich erwartbaren Lebensdauer von Produkten herauskristallisiert werden, sondern dass vielmehr systematische technische Erkenntnisse über die erwartbare Lebensdauer erarbeitet werden, auf die sich die Gerichte stützen können. Der Königsweg dafür ist die technische Normung, die gerade - nicht zuletzt wegen der Diskussionen um vorzeitigen Verschleiß („Obsoleszenz“) – im Moment Anstrengungen unternimmt, um Lebensdauern genauer messen und prognostizieren zu können sowie Grundlagen für eine bessere Reparaturfähigkeit und längere Lebensdauern von Produkten zu liefern.² Den einschlägigen technischen Normen käme dabei die Funktion zu, als Grundlage für eine durch gerichtliche Urteile entstehende Kasuistik zu dienen.

Ohnehin erfordert Art. 7 Abs. 1 lit. a) Warenkaufrichtlinie, mit dem die objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit einer Ware beschrieben werden, eine Umsetzung ins nationale Recht. Darin wird die „Berücksichtigung des bestehenden Unionsrechts und nationalen Rechts [sowie] technischer Normen [...]“³ angeordnet. Dies ist nicht neu und insbesondere im Verwaltungsrecht eine seit langem gut erforschte und in ständiger Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts sanktionierte Methode. Aber auch die Zivilgerichte bedienen sich zur Bestimmung des Standes der Technik, der für die objektive Mangelfreiheit eines Gutes eine entscheidende Rolle spielt, nicht selten technischer Normen.⁴

¹ Dies ist eine These, die im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht im Detail näher belegt werden soll; vgl. aber: Keimeier et al., Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz unter 5.4.3. (Brönneke/Schwarz).

² Normungsauftrag M/543 an die europäischen Normungsorganisationen im Hinblick auf die um weltgerechte Gestaltung in Bezug auf Aspekte der Materialeffizienz bei energieverbrauchsrelevanten Produkten zur Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; hierzu: Wagner, Mindestlebensdauer für technische Produkte de lege lata und de lege feranda.

³ Subsidiär auch „sektorspezifischer Verhaltenskodizes“ – dazu sogleich mehr.

⁴ Näher hierzu in: Keimeier et al., Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz unter 5.4.2. (Positive Kriterien zur Sollbestimmung)

Diesen Prozess kann der Gesetzgeber erheblich fördern, wobei der Ministerialverwaltung auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Festlegungen und unterstützt durch Bundesoberbehörden eine erhebliche Bedeutung zukommt. Da die Rolle der technischen Normen in der Warenkaufrichtlinie festgeschrieben ist, ist es nur folgerichtig, bei der Umsetzung ins nationale Recht eine Anleihe aus dem europäischen Produktrecht („new deal“) zu nehmen: Im deutschen, auf europäischer Rechtsgrundlage erlassenen Recht findet sich ein einfach übertragbares Muster in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz.¹ Danach bekämen technische Normen einen Indizwert für die tatsächlich berechtigterweise zu erwartende Lebensdauer eines Produktes, wenn sie entweder im Amtsblatt der Europäischen Union oder im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Letzteres würde vor allem dann in Betracht kommen, wenn ein Ministerium oder eine vom Ministerium damit betraute Bundesoberbehörde einen Normungsauftrag an eine etablierte Normungsinstitution erteilt hat, namentlich das DIN. Derartige

¹ §§ 4 und 5 Produktsicherheitsgesetz haben folgenden Wortlaut:

§ 4 Harmonisierte Normen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach [...dem Produktsicherheitsrecht] entspricht, können harmonisierte Normen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entspricht, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 genügt, soweit diese von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach [...dem Produktsicherheitsrecht] nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit; sie beteiligt den Ausschuss für Produktsicherheit. Sie leitet die Meldungen dem zuständigen Bundesressort zu.

§ 5 Normen und andere technische Spezifikationen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen [...des Produktsicherheitsrechts] entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder Teilen von diesen entspricht, die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstellen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, wird vermutet, dass es den Anforderungen [...des Produktsicherheitsrechts] genügt, soweit diese von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine Norm oder andere technische Spezifikation den von ihr abgedeckten Anforderungen [...des Produktsicherheitsrechts] nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese informiert den Ausschuss für Produktsicherheit.

Normungsaufträge oder auch eigeninitiativ von Normungsinstitutionen angestoßene technische Normen könnten sehr pragmatisch für solche Produktgruppen erfolgen, für die das Kosten-Nutzenverhältnis für einen Normaufstellungsverfahren spricht. Die Beteiligung von Verbraucherverbänden an derartigen Normungsprozessen wäre wichtig und ihrerseits aber bereits etabliert, da diese Verbände (öffentlich institutionell geförderte) Gremien zur Mitwirkung an der Normung besitzen: den DIN-Verbraucherrat¹ auf nationaler Ebene und ANEC² auf europäischer Ebene. Es müssen mithin keine neuen Instrumente und Verfahren geschaffen werden. Die Arbeit der Gerichte vereinfachte sich entscheidend, weil sich tatsächliche Annahmen auf systematische Vorarbeiten der technischen Normung stützen könnten.

Eine dies fördernde Norm sollte regelungstechnisch ebenfalls im EGBGB geregelt werden; systematisch könnte es sich um einen Folgeartikel oder Folgeparagrafen zu einem der beiden oben alternativ vorgeschlagenen Regeln zur Verjährung handeln.

Als Wortlaut eines solchen Artikels wird vorgeschlagen:

Art. yy EGBGB –kaufmängelrelevante Faktoren und technische Normung

- (1) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sache einen Mangel im Sinne des § 434 BGB aufweist, können harmonisierte europäische oder nationale Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Haltbarkeit³ der Waren. Unter Haltbarkeit ist die Fähigkeit der Waren zu verstehen, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.*
- (2) Bei einer Sache, die Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder Teilen von diesen entspricht, die von den dafür zuständigen Stellen im Amtsblatt der Europäischen Union oder dem Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, wird vermutet, dass sie vertragsgemäß⁴ [und damit fehlerfrei im*

¹ Selbstvorstellung: DIN-Verbraucherrat, Geschäftsstelle, DIN-Verbraucherrat – Imagebroschüre, Berlin, downloadbar: www.din.de/go/verbraucherrat (letzter Zugriff 28.11.2019)

² ANEC: European Association for the Coordination of Consumers Representation in Standardisation, Brüssel, Informationen unter: www.anec.eu.

³ Dies ist der europarechtliche Begriff für das, was in Deutschland unter „Lebensdauer“ diskutiert wird: vgl. Art. 2 Ziff. 13 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. d) Warenkaufrichtlinie.

⁴ Terminologie der Warenkaufrichtlinie, vgl. insb. Art. 5.

Rechtssinne]¹ sind, soweit die fraglichen Eigenschaften von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind.²

(3) Soweit solche Normen nicht bestehen, können zur Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit der Sachen auch sektorspezifische Verhaltenskodizes herangezogen werde.³

¹ An sich entbehrliche Erläuterung in Termini des BGB.

² Mit diesem Absatz wird Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie in nationales Gesetz umgesetzt, soweit dieser die Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit eines Produktes eben auch und gerade anhand von technischen Normen fordert.

³ Mit diesem Absatz wird Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie in nationales Gesetz umgesetzt, soweit dieser die Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit eines Produktes darauf verweist, dass subsidiär auch sektorspezifische Verhaltenskodizes heranzuziehensind.

VI. Fazit und Formulierungsvorschläge:

Unter 4. d) findet sich ein Vorschlag zur Formulierung differenzierter längerer Gewährleistungsfristen entsprechend dem Gutachtenauftrag, zu dem unter 4 e) eine Alternative entwickelt wurde, die je nach rechtspolitischer Durchsetzbarkeit ebenfalls in die Diskussion gebracht werden kann. Wesentlich aus Sicht des Gutachters ist die Flankierung mit einer Regelung, die im Zuge der Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 a) Warenkaufrichtlinie erforderlich wird, siehe hierzu sogleich Ziffer 2.

1. Wesentliche Ausgangspunkte für das Gutachten sind:

a) Die Käuferrechte bei Vertragswidrigkeit der Ware (Mängelgewährleistung) setzen eine bei Übergabe der Ware vorliegende Vertragswidrigkeit (Mangel) voraus. Nur bei einer Haltbarkeitsgarantie ist dies anders: Hier besteht eine Haftung auch ohne dass es auf eine Vertragswidrigkeit der ursprünglich übergebenen Sache ankommt. Dieser Ausgangspunkt wird in der rechtspolitischen Diskussion vielfach verkannt bzw. verwischt, was einer sachgerechten Lösung im Wege steht.

b) Die kurze Kaufmängelverjährung wird als selbstverständlich angesehen, obwohl es keine heute noch tragfähige Begründung für sie gibt und obwohl sie eine unnötige Abweichung von den allgemeinen Regeln darstellt (§§195 und 199 BGB – regelmäßige Verjährung).

c) In nationales Recht umzusetzen ist auch ein Passus in Art. 7 Abs. 1 a) Warenkaufrichtlinie, nach dem bei der Bestimmung der objektiven Vertragsgemäßheit der Ware auch technische Normen Berücksichtigung finden müssen. Die Berücksichtigung technischer Normen bei der Rechtsfindung durch Gerichte ist vor allem im Verwaltungsrecht, aber auch im Zivilrecht bereits jetzt eine bekannte Größe.

2. Das Auftreten einer Funktionsunfähigkeit eines Gutes innerhalb langer Gewährleistungsfristen indiziert nicht, dass eine ursprüngliche Vertragswidrigkeit (Mangel) der Grund hierfür ist (s. 1.a). Eine Entlastung der Gerichte und eine für die Praxis taugliche Rechtssicherheit kann in diesem Zusammenhang im Rahmen der Umsetzung der europäischen Vorgaben zu technischen Normen (s. 1c) bieten. Dabei bietet es sich an, das bereits auf der Umsetzung von europäischem Produktrechts basierende Regelungsmodell des §4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 2 ProdSG zu übernehmen. Danach bekämen technische Normen einen Indizwert für die tatsächlich berechtigterweise zu erwartende Lebensdauer eines Produktes, wenn sie entweder im Amtsblatt der Europäischen Union oder im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Letzteres würde vor allem dann in Betracht kommen, wenn ein Ministerium oder eine vom Ministerium damit betraute Bundesoberbehörde einen Normungsauftrag an eine etablierte Normungsinstitution erteilt hat, namentlich das DIN.

Eine entsprechende Regelung, deren Standort ein Artikel im EGBGB sein könnte, sollte wie folgt lauten:

Art. yy EGBGB –kaufmängelrelevante Faktoren und technische Normung

- (1) *Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sache einen Mangel im Sinne des § 434 BGB aufweist, können harmonisierte europäische oder nationale Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Haltbarkeit¹ der Waren. Unter Haltbarkeit ist die Fähigkeit der Waren zu verstehen, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.*
 - (2) *Bei einer Sache, die Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder Teilen von diesen entspricht, die von den dafür zuständigen Stellen im Amtsblatt der Europäischen Union oder dem Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, wird vermutet, dass sie vertragsgemäß² [und damit fehlerfrei im Rechtssinne]³ sind, soweit die fraglichen Eigenschaften von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind.⁴*
 - (3) *Soweit solche Normen nicht bestehen, können zur Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit der Sachen auch sektorspezifische Verhaltenskodizes herangezogen werde.⁵*
3. Eine systematisch stimmige, interessengerechte und gesetzgebungstechnisch schlanke Lösung für die Neuregelung der Mängelgewährleistungsfristen wäre ein Angleichen der Mängelgewährleistung an die regelmäßige Verjährung. Wichtiger als die dreijährige Verjährungsfrist dabei ist, dass danach Ansprüche nicht schon verjährt sind, bis sie überhaupt als berechtigte Ansprüche erkennbar werden.
Dies könnte mit folgender Formulierung geschehen:

„1. § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB wird wie folgt gefasst:

,im Übrigen gilt § 195 BGB (Regelmäßige Verjährungsfrist).‘

2. §438 Abs. 2 BGB wird wie folgt gefasst:

¹ Dies ist der europarechtliche Begriff für das, was in Deutschland unter „Lebensdauer“ diskutiert wird: vgl. Art. 2 Ziff. 13 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. d) Warenkaufrichtlinie.

² Terminologie der Warenkaufrichtlinie, vgl. insb. Art. 5.

³ An sich entbehrliche Erläuterung in Termini des BGB.

⁴ Mit diesem Absatz wird Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie in nationales Gesetz umgesetzt, soweit dieser die Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit eines Produktes eben auch und gerade anhand von technischen Normen fordert.

⁵ Mit diesem Absatz wird Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie in nationales Gesetz umgesetzt, soweit dieser die Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit eines Produktes darauf verweist, dass subsidiär auch sektorspezifische Verhaltenskodizes heranzuziehen sind.

„Die Verjährung beginnt entsprechend der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB“

Rechtssystematisch sinnvoll ist dieser Vorschlag, weil er Sonderregelungen zugunsten einer allgemeingültigen Regelung aufgibt und so die Konsistenz der Normen des BGBs und deren daher leichtere Vermittelbarkeit und Anwendbarkeit fördert, ohne dass ungerechte Ergebnisse zu erwarten wären. Im Gegenteil: die Leistungsparität zwischen dem Käufer, der berechtigter Weise auf eine Langlebigkeit vertraut und dafür einen im Vertrag ausgehandelten Preis zahlt, und dem Verkäufer, der einen Preis für eine entsprechend langlebiges Produkt erhält, wird erst durch eine (weitgehende) Streichung der Sonderregeln über die Kaufmängelgewährleistung hergestellt. Da diese Lösung es rechtspolitisch schwer haben dürfte, durchgesetzt zu werden, wird hier eine Auffanglinie entwickelt.

4. Entsprechend dem Gutachtenauftrag folgen nun zwei Varianten für eine dreifach (siehe d) und zweifach gestufte (siehe e) Verjährungsregelung. Die Verjährungsfrist ist so bemessen, dass bei solchen Produkten, die nach berechtigter Käufererwartung als besonders langlebig verkauft wurden, die berechtigten Ansprüche der Käufer wegen Vertragswidrigkeiten (Vorliegen eines ursprünglichen Mangels) nicht durch die Einrede der Verjährung abgeschnitten werden können.
 - a) Dies sollte im BGB bzw. EGBGB im Wege einer überschaubaren Warengruppenbildung geschehen.
 - b) Soweit für spezifische Warengruppen eine andere, namentlich kürzere Verjährungsfrist gefordert und mit diesem Argument eine lange Haftungsdauer der Anbieter von Waren insgesamt in Frage gestellt werden sollte (siehe dazu aber oben 1 a), kann dem durch eine nach pragmatischen Gesichtspunkten verfahrenende¹ Verordnungsgebung Rechnung getragen werden; im BGB oder EGBGB ist dafür eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorzusehen, die die angemessene Einbeziehung der interessierten Kreise bei der Verordnungsgebung vorschreiben sollte.

¹ Dies entspräche dann einer durchaus für entsprechend gelagerte Fälle vorteilhafte europäische Rechtssetzungspraxis: Dringenden rechtspolitischen Bedürfnissen kann danach mit einer pragmatischen Prioritätensetzung bei der Regulierung Rechnung getragen werden, ohne dass es zu einer Blockade kommt, die jegliche sinnvolle Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen verhindert. Zu beobachten ist dies namentlich im Produktsicherheitsrecht. Um dauerhaft erfolgreich zu sein, ist dabei allerdings zu beachten, dass eine Regelungsform gefunden wird, bei der die mächtigsten rechtspolitisch aktiven Kreise ein Interesse daran haben, den weiteren Normsetzungsprozess zu befördern und nicht zu behindern.

- c) Die Regelung sollte unabhängig von den zwei oder drei Verjährungsstufen eine im Kaufvertrag festgelegte längere Lebensdauer ebenso wie die Festlegung von auf längere Fristen angelegte Mindestlebensdauerindikatoren aus abgeleiteten Ökodesignrechtsakten nicht durchkreuzen.
- d) Eine dreifach gestufte Regelung kann folgenden Wortlaut aufweisen:

§ 438 Abs. 1 BGB neu Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist

„Die Verjährung beginnt

c) bei Grundstücken mit Übergabe

d) im Übrigen, wenn der Käufer Kenntnis des Mangels erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

Die Verjährung endet in den Fällen des § 438 Abs. 2 b) BGB [ein Jahr¹] nach Ablauf der vertraglich vereinbarten oder nach der Art der Sache bei üblicher Verwendung zu erwartenden Lebensdauer der Kaufsache. Die üblicherweise zu erwartende Lebensdauer wird in Art. xx EGBGB näher definiert.“

Die ergänzende Regelung im EGBGB kann wie folgt gefasst werden:

Art. xx EGBGB Üblicherweise zu erwartende Lebensdauer im Rahmen der Kaufmängelverjährung

(1) Maßgeblich für das Ende der Verjährungsfrist nach § 438 BGB ist bei Gebrauchsgütern die von den Vertragsparteien vereinbarte Lebensdauer der verkauften Waren.

(2) Haben die Parteien eine Produktlebensdauer nicht vereinbart, bestimmt sich das Ende der Verjährungsfrist in Anlehnung an die vom Käufer zu erwartete Lebensdauer einer Kaufsache. ²Die Lebensdauer, die Käufer im Sinne der Verjährungsvorschriften nach der Art der Sache erwarten können

(Verjährungslebensdauer) werden wie folgt festgelegt: ³Kaufgegenstände können eine kurze, mittlere und lange Lebensdauer haben. ⁴Die kurze Lebensdauer beträgt bei gewöhnlicher Verwendung 2 Jahre. ⁵Die mittlere Lebensdauer beträgt bei gewöhnlicher Verwendung 5 Jahre. ⁶Die lange Lebensdauer beträgt bei gewöhnlicher Verwendung mehr als 5 Jahre.

¹ Die konkrete Dauer ist eine an Zweckmäßigkeitsaspekten zu bemessende Größe und bedarf der politischen Aushandlung.

(3)¹Produkte mit kurzer Lebensdauer sind: Verbrauchsgüter wie insbesondere Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, Batterien, Einmalprodukte, sowie weiter Bekleidung, Schuhe und ähnliche Gegenstände, die in einer Verordnung nach Abs. 4 genannt werden.

²Produkte mit mittlerer Lebensdauer sind: Elektronikprodukte, soweit sie keine Haushaltsgroßgeräte sind (weiße Ware), Software, gewerblich genutzte Fahrzeuge mit hoher Fahrleistung.

³Produkte mit langer Lebensdauer sind: Fahrzeuge aller Art, soweit sie keine mittlere Lebensdauer haben; Haushaltsgeräte, Möbel, Maschinen und Anlagen [und alle sonstigen Produkte]¹.

(4) Das [zuständige] Bundesministerium² wird ermächtigt, durch Verordnung nach Anhörung der interessierten Kreise und der Wissenschaft Konkretisierungen für die in Abs. 3 genannten Kategorien festzulegen. Stellt sich dabei heraus, dass die in Abs. 3 genannten Kategorien bei konkreten Zuordnungen auf unzutreffenden Annahmen basiert, wird ein Änderungsgesetz in den Bundesrat und Bundestag eingebracht, mit dem die Zuordnungen korrigiert werden.

(5) Bestehen gesetzlich normierte Lebensdauervorgaben, so endet die Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die gesetzlich vorgegebene Lebensdauer des Produktes erreicht wird. Bezieht sich eine Lebensdauervorgabe auf einen Teil eines Produktes, so endet die Verjährung nicht, bevor die gesetzlich vorgegebene Mindestlebensdauer des Teiles des Produktes erreicht wurde.

- e) Während die unter d) vorgestellte Lösung die Produktgruppen anhand von bekannten Warengruppen vorgeht, die zumeist eindeutige Lösungen liefern wird und bei der in Randfällen Zweifel durch Kasuistik infolge einschlägiger Rechtsprechung behoben würden, knüpfen die im Folgenden vorgestellten Formulierungen direkt an bereits bestehenden gesetzlichen Produktdefinitionen an. Dies hat den Vorteil, dass damit an die bereits bestehenden Erfahrungen zu den entsprechenden Gesetzen in der Wirtschaft und an ergangener Rechtsprechung angeknüpft werden kann. Die nachfolgende, unter aa) dargestellte Lösung erfolgt durch die Übernahme der wesentlichen textlichen Elemente einer Definition der EU-Maschinenrichtlinie (textliche

¹ Die Aufnahme „aller sonstigen Produkte“ in den Bereich der langen Verjährungslebensdauer dient dazu, der Industrie einen Anreiz zu bieten, konkretisierende Normen zu bilden, mit denen konkretere, im Detail sachangemessene Regeln geschaffen werden.

² Z.B. „der Justiz und für Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“.

Bezugnahme). Die unter bb) genannte Lösung verweist auf gesetzliche Definitionen, die den Anwendungsbereich der entsprechenden Richtlinien bzw. nationalen Gesetzen eröffnet.

aa) § 438 Abs. 1 BGB neu

[Abs. 1 S. 1 wie oben] Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Bei technischen Produkten endet die Verjährung [7]¹ Jahre nach der Ablieferung der Sache an den Käufer. ³Ein technisches Produkt im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind. ⁴Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder wenn gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben bestehen. ⁵In diesem Fall tritt die so vertraglich oder durch das Gesetz bestimmte Haltbarkeitsdauer an die Stelle der in Satz 2 genannten Frist.“

bb) Denkbar wäre eine Bezugnahme durch einen Verweis auf den Anwendungsbereich der Ökodesignrichtlinie². Hier wird stattdessen eine Bezugnahme auf produktsicherheitsrechtliche Vorschriften vorgeschlagen.

[Abs. 1 S. 1 wie oben] Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Sachen im Sinne von Art. 2 lit a) der Richtlinie 200/125/EG [Maschinenrichtlinie] sowie Art. 1 S. 2 der Richtlinie 2014/35/EU elektrische Betriebsmittel] endet die Verjährung [7]³ Jahre nach der

¹ Da eine Binnendifferenzierung innerhalb der Ökodesignrichtlinie schwierig ist und insbesondere wegen der nur punktuellen Regulierung nicht unter Bezugnahme auf die Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie hergeleitet werden können, wird hier ein relativer Mittelwert zwischen der oben vorgeschlagenen mittleren und der langen Verjährungsdauer vorgeschlagen. Dies wird sicherlich ein Punkt politischer Vereinbarung sein, auch wenn im Rahmen dieses Gutachtens gezeigt wurde, dass die Sorgen, man könne durch verlängerte Gewährleistungsfristen quasi zu Haltbarkeitsgarantien kommen an der Sache vorbeigehen und die so geweckten Ängste damit keine tragfähige Begründung haben. Aus Sicht des Gutachters wären 10 oder 15 Jahre angemessenere Zeiträume.

² Eine entsprechende Formulierung könnte lauten: *[Abs. 1 S. 1 wie oben] Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Sachen im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie 200/125/EG endet die Verjährung [7] Jahre nach der Ablieferung der Sache an den Käufer. Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder wenn gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben bestehen; in diesem Fall tritt die so vertraglich oder durch das Gesetz bestimmte Haltbarkeitsdauer an die Stelle der in Satz 2 genannten Frist.“*

³ Da eine Binnendifferenzierung innerhalb der Ökodesignrichtlinie schwierig ist und insbesondere wegen der nur punktuellen Regulierung nicht unter Bezugnahme auf die Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie hergeleitet werden können, wird hier ein

Ablieferung der Sache an den Käufer. Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder wenn gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben bestehen; in diesem Fall tritt die so vertraglich oder durch das Gesetz bestimmte Haltbarkeitsdauer an die Stelle der in Satz 2 genannten Frist.“

6. Soweit der deutsche Gesetzgeber dahingehend optiert, dass bei Gebrauchsgütern eine Verkürzung der Verjährung durch Vereinbarung entsprechend der jetzigen Regelung des § 476 Abs. 2 möglich ist, sollte diese Vorschrift wie folgt geändert werden:

§ 476 Abs. 2 BGB: „Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden. Abweichend hiervon ist bei Gebrauchsgütern eine Vereinbarung möglich, durch die die Verjährungsfrist auf ein Jahr ab der Aushändigung der gebrauchten Sache herabgesetzt wird, sofern der Verkäufer zugleich die Mängelgewährleistungsansprüche aus dem Vertrag an den Käufer abtritt, die ihm aus dem Vertrag zustehen, aufgrund dessen er selbst den Kaufgegenstand erworben hatte.“

relativer Mittelwert zwischen der oben vorgeschlagenen mittleren und der langen Verjährungsdauer vorgeschlagen. Dies wird sicherlich ein Punkt politischer Vereinbarung sein, auch wenn im Rahmen dieses Gutachtens gezeigt wurde, dass die Sorgen, man könne durch verlängerte Gewährleistungsfristen quasi zu Haltbarkeitsgarantien kommen an der Sache vorbeigehen und die so geweckten Ängste damit keine tragfähige Begründung haben. Aus Sicht des Gutachters wären 10 oder 15 Jahre angemessenere Zeiträume.

C. Quellenverzeichnis

- ADAC: ADAC-Liste Mangel / Verschleiß, Stand: 20.08.2014,
https://www.adac.de/-/media/adac/pdf/jze/mangel-verschleiss-liste_1.pdf, letzter Zugriff am 28.11.2019
- Brönneke, Tobias, Perspektiven für die Einführung behördlicher Instrumente der Rechtsdurchsetzung im deutschen Recht, in: Schulte-Nölke, Hans/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 127 - 188
- Brönneke, Tobias/Freischlag, Nadja, Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantiewaiverpflicht wirksames Instrument gegen vorzeitigen Verschleiß, in: Boos, Adrian/Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea, Konsum und nachhaltige Entwicklung. Verbraucherpolitik neu denken, Baden-Baden 2019, S. 155 - 172
- Gildeggen, Rainer (2015): Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung kaufrechtlicher Mängelgewährleistungsansprüche, in: Brönneke Tobias/Wechsler Andrea: Obsoleszenz interdisziplinär, S. 269 - 287.
- Gildeggen, Rainer (2016): Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § BGB § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?, VuR 2016, S. 83-91.
- Gildeggen, Rainer (2017): Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, VuR 2017, S. 203-211.
- Halfmeier, Axel, 50 Jahre Verbraucherverbandsklage. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsschutzinstrumente. Bilanz und Handlungsbedarf.
Berlin 2015
(downloadbar unter:
http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/PERSONALPAGES/_efgh/halfmeier_axel/files/Gutachten_50_Jahre_Verbandsklage_Sept_2015.pdf)
- Heidemann-Peuser, Helke, Recht durchsetzen - Verbraucher stärken. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Klageinstrumente, Berlin 2015 (hg. vom vzbv), downloadbar unter:
http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Recht-durchsetzen-Verbraucher-staerken-Broschuere_vzbv.pdf
- Keimeier et. al., Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente, Gutachten für das Umweltbundesamt (Forschungskennzahl 3716 373111), Berlin, Pforzheim, Freiburg 2019/2020 (erscheint demnächst)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch- siehe: Säcker, Jürgen et. al.
- Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht,
<https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top5>

3_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 40 f., letzter Zugriff am 21.12.2018.

Säcker, Jürgen et. al. (Hg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 4, 8. Auflage, München 2019

Wagner, Melanie, Mindestlebensdauer für technische Produkte de lege lata und de lege feranda, Pforzheim (Thesis) 2020